

Landgericht Hamburg

Az.: 310 O 312/15



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]
[REDACTED]
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff, Scheffen**, Emser Straße 9, 10719 Berlin,
Gz.: 282/15 FB02

gegen

[REDACTED]
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 10 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 24.09.2015:

I. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird dem Antragsgegner

1. bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft höchstens zwei Jahre)

verboten,

Erzeugnisse herzustellen und zu verbreiten, die wirksame technische Schutzmaßnahmen zum Schutz eines nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Werks, nämlich des Computerspiels [REDACTED], umgehen, wie mit der Datei [REDACTED] geschehen (Datei diesem Beschluss als Anlage (Ast9) beigelegt),,

2. aufgegeben, der Antragstellerin unverzüglich Auskunft über den Vertriebsweg der Datei [REDACTED] insbesondere die Internetforen in denen er die Datei zum Download angeboten hat, zu erteilen; der Antragsgegner hat dabei Namen und Anschrift der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen für welche die Erzeugnisse bestimmt waren, sowie über die Menge der verbreiteten Erzeugnisse Auskunft zu erteilen.

II. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 22.000 Eur festgesetzt.

Gründe:

A. Die Entscheidung ist im Wege der einstweiligen Verfügung gem. §§ 935 ff., 922 ZPO er-
gangen. Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO. Die Androhung der Ord-
nungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist das Land-
gericht Hamburg gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Da die streitgegenständliche Datei [REDACTED]
[REDACTED] über das Internet auch in Hamburg abgerufen werden konnte, ist der schädigende
Erfolg (auch) in Hamburg eingetreten.

Die Zuständigkeitsregelung des § 104a I UrhG greift nicht. Denn der Antragsgegner handelte
gewerblich. Durch eidesstattliche Versicherung des [REDACTED] (Anlage Ast7) ist glaubhaft
gemacht worden, dass die streitgegenständliche Datei [REDACTED] auf der Internetseite
[REDACTED] anderen Nutzern zur Verfügung gestellt worden ist. Aus der vorge-
legten Kommunikation auf der Internetseite boerse.to ergibt sich zwar, dass diese Leistung un-
entgeltlich war. Glaubhaft gemacht worden ist aber auch, dass der Antragsgegner eine Version
des Spiels auf den Filehosting-Dienst share-online.biz hochgeladen hat (Anlagen Ast5, Ast6,
Ast7), und dass Nutzer, deren Uploads häufig herunter geladen werden, über diese Internetsei-
te eine Vergütung erhalten (Antragsschrift S. 4). Die Bereitstellung der streitgegenständlichen
Datei [REDACTED] dient der Gewährleistung der Nutzbarkeit der auf share-online.biz bereit-
gestellten Spielversion.

II. Die Antragstellerin hat die Voraussetzungen des tenorierten Unterlassungsanspruchs aus
§§ 823 II, 1004 BGB, 95a III Abs. 3 Nr. 3 UrhG dargelegt und glaubhaft gemacht. Gem. § 95 a
III Nr. 3 UrhG sind u.a. die Herstellung und die Verbreitung von Erzeugnissen verboten, die
hauptsächlich entworfen oder hergestellt werden, um die Umgehung wirksamer technischer
Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Bestimmung des § 95 a III UrhG ist ein
Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB zu Gunsten der Inhaber von Rechten an urheberrecht-
lich geschützten Werken oder anderen urheberrechtlich geschützten Schutzgegenständen. Wer
gegen diese Bestimmung verstößt kann daher vom Rechtsinhaber bei Wiederholungsgefahr
gem. § 1004 I BGB auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Dabei begründet eine
Rechtsverletzung die Vermutung der Wiederholungsgefahr. Die Bestimmung des § 95 a III
UrhG ist auch anwendbar, wenn Computerspiele betroffen sind (vgl. BGH, Ur. v. 27.11.2014 – I
ZR 124/11 - Videospiele-Konsolen II - GRUR 2015, 672 Rz 39, 40).

1. Das Computerspiel [REDACTED] ist urheberrechtlich geschützt. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass ihr von der Entwicklerin des Spiels, [REDACTED], die ausschließlichen Nutzungsrechte zur umfassenden Auswertung des Spiels eingeräumt worden sind (Anlage Ast4, dort § 9.1 und Bl. 4R d.A.). Sie ist daher als Rechtsinhaberin berechtigt, den Unterlassungsanspruch wegen eines Verstoßes gegen § 95 a III Nr. 3 UrhG geltend zu machen.

2. Die Antragstellerin hat weiter glaubhaft gemacht, dass die Datei [REDACTED] die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen ermöglicht oder erleichtert.

a) Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Handlungen, die nach dem UrhG geschützte Werke betreffen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Die Antragstellerin hat insoweit glaubhaft gemacht, dass sie das Computerspiel [REDACTED] auf der Internet-Vertriebsplattform Steam am 25.8.2015 veröffentlicht hat (Anlage Ast2). Sie hat weiter glaubhaft gemacht, dass zur Nutzung der Vertriebsplattform Steam die Installation des Steam-Clients und eine Registrierung erforderlich sind. Beim Kauf eines Spiels über die Vertriebsplattform wird dessen Lizenz im Benutzerkonto des Kunden gespeichert (Anlage Ast 3.2 S. 4). Weiter ist glaubhaft gemacht worden, dass eine nicht legal erworbene Version des Spiels sich mit der Plattform Steam verbindet und einen Login verlangt. Danach müsste man das Spiel erwerben, ansonsten wäre es nicht nutzbar (Anlage Ast7, S. 7).

b) Diese technische Maßnahme ist auch wirksam im Sinne des § 95a II S. 2 UrhG.

c) Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass mittels der Datei [REDACTED] die wirksame technische Maßnahme zum Schutz des Computerspiels umgangen werden kann. Die Datei bewirkt, dass der normalerweise bei Start eines Spiels erfolgende Login- und Kaufprozess unterbrochen wird und das Spiel sofort startet (Anlage Ast7 S. 7).

3. Die Datei ist auch hauptsächlich hergestellt worden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Bei der Beurteilung, ob Vorrichtungen hauptsächlich für den Zweck entworfen oder hergestellt worden sind, die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen, kommt es insbesondere darauf an, in welcher Weise diese Vorrichtungen von Dritten tatsächlich verwendet worden sind. Dass die Datei hergestellt worden ist, um den normalerweise beim Start des Spiels erfolgenden Login- und Kaufprozesses

über die Plattform Steam zu umgehen, folgt insbesondere aus der als Screenshot vorgelegten Kommunikation zwischen den Nutzern [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] (Anlage Ast7).

4. Die Antragstellerin hat schließlich glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner die Datei dli-fixBTO.6228 hergestellt und verbreitet hat. Der Begriff der Verbreitung ist nicht identisch mit der Verbreitung im Sinne des § 17 UrhG (vgl. Dreier/Schulze UrhG, 4. Aufl., § 95a Rn 18). Es ist glaubhaft gemacht worden, dass der Internetnutzer [REDACTED] die Datei erstellt und auf seine Internetseite hochgeladen hat. Inhaber der Internetseite [REDACTED] ist der Antragsgegner (Anlagen Ast8, Ast9, Ast11).

III. Des Weiteren hat die Antragstellerin die Voraussetzungen des geltend gemachten Auskunftsanspruchs aus § 101 I UrhG dargelegt und glaubhaft gemacht. Wer in gewerblichem Ausmaß das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Erzeugnisse in Anspruch genommen werden. Die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft kann gem. § 101 VII UrhG in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet werden.

1. Eine Urheberrechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß liegt vor. Insoweit ist auf die Ausführungen zur örtlichen Zuständigkeit zu verweisen. Im Übrigen kann sich das gewerbliche Ausmaß sowohl aus der Anzahl der Rechtsverletzungen als auch aus der Schwere der Rechtsverletzung ergeben, § 101 I S. 2 UrhG. Die Veröffentlichung des Spiels auf Filehosting-Diensten zum kostenfreien Download durch jedermann stellt auch einen schweren Eingriff in die Rechte der Antragstellerin dar.

2. Die Rechtsverletzung ist auch offensichtlich. Eine andere Einordnung der Datei [REDACTED] als widerrechtliche Vorrichtungen zur Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen ist derzeit nicht zu erwarten. Der Umfang der Auskunftspflicht ergibt sich aus § 101 III UrhG.

IV. Ein Verfügungsgrund im Sinne einer besonderen Eilbedürftigkeit ist gegeben. Im Übrigen hat die Antragstellerin selbst die Sache dringlich behandelt.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorliegende einstweilige Verfügung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden. Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

zu erheben. Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Streitwertfestsetzung kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

einulegen. Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.
